

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Hilgenroth  
vom 3. März 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 25.09.2001 außer Kraft.

Hilgenroth, 3. März 2004  
Ortsgemeinde Hilgenroth

Monika Otterbach  
Ortsbürgermeisterin

## **Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Hilgenroth vom 3. März 2004**

### **I. Reihengrabstätten wird wie folgt neu gefasst**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung |       |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 75 €  |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 150 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach 1b                        | 150 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                     | 150 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                | 150 € |

### **II. Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten**

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab einer Leiche

- |    |                                   |       |
|----|-----------------------------------|-------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75 €  |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr     | 150 € |

### **III. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

### **IV. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung**

- |    |                       |       |
|----|-----------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte      | 300 € |
| 2. | Urnenreihengrabstätte | 200 € |

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Friedhofhalle** 60 €

### **VII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

### **VIII. Pflege der Rasengrabstätten wird neu hinzugefügt:**

- |    |                                   |      |
|----|-----------------------------------|------|
| 1. | Rasenreihengrabstätte jährlich    | 20 € |
| 2. | Rasurnenreihengrabstätte jährlich | 10 € |

### **IX. Entfernung und Einebnung von Grabstätten**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | Reihengrabstätte  | 200 €         |
| 2. | Rasenreihengrabstätte   | 50 €          |
| 3. | Urnenreihengrabstätte   | 75 €          |
| 4. | Rasurnenreihengrab  | 50 €          |
| 5. | Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung | 50% Aufschlag |

### **X. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.